

wirklich die sogenannten Zinstitel vorhanden seien. Weil nun unter den gegenwärtigen Verhältnissen diese Zinstitel immer bestehen, konnte das kirchliche Gesetzbuch ohne Bedenken gerechte Zinsen gestatten. — Aber ebensowenig man den can. 1543 als überflüssig bezeichnen darf, weil er nichts Neues bestimmt, kann man auch nicht die Arbeit Behentbauers als überflüssig darstellen; sie ist vielmehr sehr aktuell, da heutzutage die Kapitalwirtschaft scharf bekämpft wird von den Sozialisten, welche die Arbeit als alleinigen Erwerbstitel ansehen. Der Verfasser verfügt über eine große Belehrtheit; er legt aber mehr Gewicht auf die positive Darstellung als auf die Kritik gegenteiliger Meinungen. Als besonders gut gelungen erscheint mir seine thomistische Begründung des Zinsverbotes (S. 41 bis 50). Mit Recht sagt er (S. 40): „Den Höhepunkt der scholastischen Entwicklung der Zinslehre und deren rationellen Begründung bildet Thomas von Aquin.“ Bekanntlich ist diese Zinslehre bis auf den heutigen Tag die Lehre der katholischen Kirche und stand in der berühmten Enzyklika „Vix pervenit“ (1745) Benedicts XIV. ihre Bestätigung. Im Vorwort sagt Behentbauer: „Zweck dieser Zeilen ist, die Gesamtentwicklung des kirchlichen Zinsproblems in seinen wichtigsten Phasen zu skizzieren.“ In der Tat herrscht überall prägnante Kürze. Indes hat diese Kürze den Nachteil, daß zuweilen Sätze vorkommen, die an sich betrachtet nicht einwandfrei oder wenigstens mißverständlich sind; z. B.: „Jeder Vertrag im Wirtschaftsleben ist moralisch erlaubt, der von jeder Täuschung und wucherischen Ausbeutung des Nächsten frei ist“ (S. 2). „Tertullian, der berühmte Pandektenjurist“ (S. 12). „Tertullian beruft sich als erster von den Kirchenvätern auf das Neue Testament“ (S. 13). „Ambrosius, der bedeutendste Moralist unter den lateinischen Kirchenvätern“ (S. 17). Mit Recht sagt K. Büchner: Das kanonische Zinsverbot entsprang nicht moraltheologischer Beliebung, sondern ökonomischer Notwendigkeit“ (S. 30). „Als oberstes Prinzip der Austauschgerechtigkeit gilt ihm (dem heiligen Thomas) die aequalitas justitiae“ (S. 41). Der Sinn der Thomasstelle (Sum. Theol. II, II, q. 78, art. 1, ad IV) ist auf S. 73 wohl nicht richtig wiedergegeben. „Nach unserer Auffassung ist weder im Alten noch im Neuen Testamente ein allgemeines, absolutes und göttliches Zinsverbot enthalten“ (S. 74). Dieser Satz scheint mir besonders mißverständlich; denn entweder versteht der Verfasser unter dem Zinsverbot das Verbot jedweden Zinses, auch wenn tituli extrinseci vorhanden sind; und dann kann selbstverständlich ein solches Verbot in der Heiligen Schrift nicht vorhanden sein, da das-selbe naturrechtlich falsch wäre; oder der Verfasser versteht unter dem Zinsverbot das Verbot „acceptare lucrum pro pecunia mutuata“ und dann lehren nicht bloß eine ganze Reihe angesehener Theologen, sondern auch allgemeine Konzilien und päpstliche Entscheidungen, daß dies im Alten und Neuen Testamente durch göttliches Verbot unerlaubt gemacht worden.¹⁾ Doch, wie gesagt, scheinen diese und ähnliche mißverständliche Sätze nur daher zu kommen, daß der Verfasser seine richtigen Gedanken zuweilen nicht hinreichend entwickelt. Das ganze Werk ist eine glänzende Apologie der katholischen Zinslehre und verdient allseitige Beachtung.

Freiburg (Schweiz). Dr Prümmer O. P., Univ.-Prof.

- 6) **Der kirchliche Eigentumsbegriff.** Von Otto Schilling, Dr. theol. et sc. pol. Professor an der Universität Tübingen. 8° (76). Freiburg i. Br. 1920, Herder. M. 3.—.

Der Verfasser behandelt ein hochaktuelles Thema: den kirchlichen Eigentumsbegriff, der mit den gegenwärtig vielfach geplanten kommunistischen und sozialistischen Eingriffen ins Privateigentum unvereinbar ist. Anderseits ist dieser Eigentumsbegriff auch unvereinbar mit der Ansicht jener, die in

¹⁾ Vgl. Conc. Lat. II, III, Conc. Viennense, Benedikt XIV. Enzyklika „Vix pervenit“; vgl. auch unter Man. Theol. mor. II, n. 286.

jedem stärkeren Eingriff ins Privateigentum von Seite des Staates, etwa durch Vermögensabgabe, durch Reichsnopfer u. s. w. ein Unrecht vermuten. Was die katholische Kirche vom Privateigentum lehrt, das ist meisterhaft dargestellt von Leo XIII. in der herrlichen Enzyklika „Rerum novarum“ vom 15. Mai 1891. Wenn der Verfasser nun meint, Leo XIII. habe die Lücke und letzten Unklarheiten des thomistischen Eigentumsbegriffes beseitigt (S. 57), so dürfte diese Meinung wohl unbewiesen sein. Die Doktrin der Enzyklika hat Kardinal Bigliari aus dem Dominikanerorden zusammengestellt, der ja ein berühmter Thomist war. Es ist daher auch in der Enzyklika offenkundig die thomistische Doktrin zugrunde gelegt. F. Schaub sagt sehr richtig in seinem großen Werke: „Die Eigentumslehre nach Thomas von Aquin und dem modernen Sozialismus“ (S. 4): „Den besten Beweis der Identität der thomistischen mit der katholischen Eigentumslehre liefert das Rundschreiben ‘Rerum novarum’ (vom 15. Mai 1891), worin die kirchliche Lehre unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Doktrin von Thomas dargestellt wird.“ — Der Verfasser sagt S. 59: „Das Privateigentum erscheint somit als naturrechtliche Institution, nicht nur wegen der wirtschaftlichen und sozialen Uebelstände, die seiner Abschaffung folgen müssten (so Thomas von Aquin), sondern auch deshalb, weil die menschliche Natur dasselbe durchaus fordert.“ Auch diese Meinung erregt Bedenken; da daraus jemand folgern könnte, die Abschaffung des Privateigentums sei immer und überall direkt gegen das Naturrecht. Dann wäre also der Kommunismus in den apostolischen Zeiten sowie in den religiösen Genossenschaften direkt gegen das Naturrecht. — Vielleicht meint aber der Verfasser mit seiner Behauptung nichts anderes, als was Kardinal Bigliari lange vor der Enzyklika „Rerum novarum“ in seiner Ethica (a. 38) als These aufstellte: „Homo jure naturae potest acquirere et possidere dominio perfecto stabiles proprietates.“ Diese These ist freilich richtig. Dann hätte der Verfasser sich aber klarer ausdrücken sollen. Auf S. 57 wird durch den Ausdruck: „Das Herrschaftsrecht (dominium oder possessio)“ die Vermutung erweckt, dominium sei gleichbedeutend mit possessio. Dies wäre aber irrig. — Sonst ist die Arbeit Schillings recht gut. Besonders gut gelungen scheinen mir die §§ 4 und 5, wo der patristische Eigentumsbegriff erklärt wird.

Freiburg (Schweiz). Dr Prümmer O. P., Univ.-Prof.

- 7) **Die Kinderkommunion im neuen Rechtsbuch und in der seelsorglichen Praxis.** Von Dr Josef Hafen, Domvikar und Dozent für Kirchenrecht in Speyer. 8° (125). Limburg a. L. 1920, Steffen.

Das mit großem Fleiß und begeisterter Liebe verfasste Werkchen zerfällt in zwei Teile, wie schon im Titel ausgedrückt ist. Erster Teil: Die Kinderkommunion im neuen kirchlichen Rechtsbuch. Zweiter Teil: Die Kinderkommunion in der Praxis. Im ersten Teile bemüht sich der Verfasser zu beweisen, daß der neue kirchenrechtliche Kodex dieselben grundlegenden Forderungen betreffs der Kinderkommunion aufstellt, wie die bekannten Dekrete Pius' X. Von einer Milderung will er nichts wissen. Höchstens seien im Kodex einige Forderungen einfacher und in etwa auch genauer gefaßt. Die Beweise, die der Verfasser für seine Ansicht bringt, sind gewiß schwerwiegend, zerstören aber nicht die Probabilität der gegenteiligen Meinung. Der Kodex verpflichtet nämlich nicht mehr, wie das Dekret Pius' X., daß die Kinder nach erlangtem Unterscheidungsalter, d. h. um das siebte Jahr herum, Beicht und Kommunion empfangen müssen, sondern verlangt in can. 854, § 3, eine „plenior cognitio doctrinae christianae et accuratior praeparatio“ und erneuert einfach in can. 859 und 906 die bekannten Satzungen des Concilii Lat. IV. Es ist nun aber sententia communis unter den Theologen, daß die Kinder nach erlangtem Vernunftgebrauch nur dann einmal im Jahre beichten müssen, wenn sie eine Todsünde be-